

2. Jeder Besucher hat sich beim Betreten des Heimes bei der aufsichtführenden Person auszuweisen. Der Aufenthalt von Besuchern außerhalb der Besuchszeiten ist nicht gestattet.
3. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Heimleiter.

IV.

Abwesenheit vom Heim

Jeder Heimbewohner kann sich bis zur Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Heimes aufhalten. Der Heimleiter ist von einer solchen Absicht rechtzeitig zu unterrichten. In besonderen Fällen darf mit vorheriger Zustimmung des Heimleiters die Dauer der ununterbrochenen Abwesenheit vom Heim bis zu vier Wochen betragen.

Bleibt der Heimbewohner ohne vorherige Verständigung des Heimleiters länger als eine Woche dem Heim fern, so verliert er das Anrecht auf seinen Heimplatz.

Heimausschuß und Küchenkommission

1. Der Heimausschuß hat die Interessen der Heimbewohner wahrzunehmen und wirkt bei der Gestaltung des Heimlebens mit. Der Heimausschuß wird in einer Versammlung der Heimbewohner in der Regel für ein Jahr gewählt.
2. Die Küchenkommission hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Zubereitung und Ausgabe des Essens zu kontrollieren und der Heimleitung Vorschläge und Anregungen für die Aufstellung des Speiseplanes zu unterbreiten. Die Küchenkommission wird spätestens vierteljährlich in einer Versammlung der Heimbewohner neu gewählt.

VI.

Verpflegung

1. Alle Heimbewohner nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung teil. Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt in den dafür vorgesehenen Räumen. Ein Wochenspeiseplan mit Mengenangabe der Nahrungsmittel ist durch die Heimleitung im Heim an sichtbarer Stelle bekanntzumachen.
2. Kranken- oder Diätkost wird nur auf ärztliche Verordnung ausgegeben.
3. Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten eingenommen:

| | |
|-------------------------|-----|
| Frühstück | Uhr |
| Mittagessen | Uhr |
| Nachmittagskaffee | Uhr |
| Abendessen | Uhr |
4. Außerhalb dieser Zeiten werden Mahlzeiten nur bei vorheriger Absprache mit dem Heimleiter verabreicht.

VII.

Gesundheitliche Betreuung

Die gesundheitliche Betreuung im Heim erfolgt durch den Heimarzt, der seine Sprechstunden in der Regel an folgenden Werktagen

in der Zeit von bis Uhr abhält.

VIII.

Ordnung in den Zimmern

1. Aus hygienischen Gründen dürfen Speisereste, Geschirr, Koffer, Kartons, Flaschen usw. nur an den vom Heimleiter dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.
2. Haustiere dürfen in den Zimmern nicht gehalten werden. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Fällen durch den Heimleiter mit Zustimmung des Heimausschusses zugelassen werden.
3. Mit offenem Licht oder Feuer ist vorsichtig umzugehen, leicht brennbare Gegenstände sind bei Beginn der Heizperiode aus der Nähe der Öfen zu entfernen.
4. Die Zubereitung von zusätzlichen Speisen und Getränken sowie das Bügeln von Kleidungsstücken ist nur in den dafür bestimmten Räumen (Teeküche, Plättstube) gestattet. Der persönliche Gebrauch elektrischer Geräte (Kochplatten, Heizöfen, Bügeleisen usw.) in den Wohnräumen ist wegen der damit verbundenen Brandgefahr nicht gestattet.
5. Das Rauchen in den Zimmern ist nur mit Einverständnis aller Mitbewohner zulässig. Im Bett darf nicht geraucht werden. Ausnahmen können vom Heimleiter und in Pflegestationen nur mit Genehmigung des Arztes zugelassen werden.

IX.

Betätigung von Heimbewohnern

Heimbewohnern kann auf eigenen Wunsch innerhalb des Heimes eine Tätigkeit ermöglicht werden, für die von der Heimleitung eine entsprechende Belohnung gewährt werden kann. Eine Tätigkeit gegen Entgelt außerhalb des Heimes bedarf der Genehmigung des Heimleiters.

(Für Heime bzw. Stationen, in denen eine Beschäftigungstherapie vorgesehen ist — z. B. Schwerstbeschäftigtenheime, Stationen für geistig Behinderte —, ist dieser Abschnitt entsprechend zu ändern.)

X.

V eranstaltungen

Einmal im Monat wird eine Heimbewohnerversammlung durchgeführt, an der möglichst alle Heimbewohner teilnehmen. Der Heimleiter ist verpflichtet, behinderten Personen die Teilnahme zu ermöglichen.

XI.

Postverteilung

Posteingänge für die Heimbewohner werden im Rahmen der geltenden Vorschriften von der Heimleitung entgegengenommen und an den Empfänger umgehend weitergeleitet.

XII.

Allgemeines Verhalten

1. Das Zusammenleben im Heim erfordert von allen Heimbewohnern gegenseitige Rücksichtnahme. Von jedem Heimbewohner wird erwartet, daß er sich